



Hafenreglement -SMCGW -/2016/ 2020

Grundsatz

Die clubeigene Hafenanlage dient der freundschaftlichen Begegnung unter den Clubmitgliedern Mietern und deren Gästen und Angehörigen zur Gestaltung von Freizeit und Erholung.

Bootsplatzmieter können nur Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder oder Anwärter sein (nachfolgend „Aktive“ genannt)

Zutritt zur Anlage haben grundsätzlich nur Clubmitglieder, deren Aktive. Deren Angehörige sowie Gäste müssen in Begleitung eines Clubmitgliedes. Jedes Clubmitglied Aktiven sein. Jeder Mieter hat Anrecht auf einen Türschlüssel, diewelcher vom Hafenverwalter gegen Unterschrift Depot abgegeben werden wird. Die Clubmitglieder Aktiven sowie deren Angehörige und Gäste werden angehalten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und allen Benützern den Aufenthalt auf der ganzen Anlage so angenehm wie möglich zu gestalten.

Jeder Benützer Benutzer ist verpflichtet alles zu unternehmen, damit Anlage und Boote nicht beschädigt werden. Jedes sich in der Anlage befindliche Boot muss über eine Haftpflichtversicherung sowie über eine kantonale Zulassung verfügen. Nichteingelöste Nicht eingelöste Boote sind aus der Anlage zu entfernen. Der dadurch unbelegte Liegeplatz steht dadurch dem Club zur Untervermietung zur Verfügung.

Liegeplätze

1. Sämtliche Boote müssen mit 4 Stroppengummi der Marke FORSHEDA oder eines qualitativ gleichwertigen Produktes sowie mit Chromstahlschäkel belegt sein, deren Gewichtsangaben des Herstellers mit dem Bootsgewicht übereinstimmen. Stahlschäkel, Kettenteile und Stahlfedern sind verboten. Das Boot muss so festgemacht sein, dass es mit Muskelkraft nicht an die Hafenanlage gezogen werden kann.
2. Vermietete Liegeplätze dürfen nicht von anderen Bootsbesitzern beansprucht werden.
3. Nicht vermietete Liegeplätze dürfen kurzfristig von Clubmitgliedern, die ihr Boot nicht im Gäsi stationiert haben, wie folgt benützt werden:
 - a. Übernachtung im Gäsi
 - b. Besuch im Gäsi
 - c. Teilnahme an Clubaktivitäten
4. Längerfristige Benützung von nicht vermieteten Plätzen ist nur in Absprache mit dem Hafenverwalter und mit entsprechender Entschädigung möglich.
5. Private Selbständige Untervermietung sowie gegenseitige Abmachungen unter den Clubmitgliedern Mietern sind nicht gestattet.
6. Fremde Personen sind von der Anlage zu weisen. Der Club lehnt bei Unfällen und / oder bei Diebstahl jede Haftung ab.
7. Das Tor zur Anlage ist stets zu schliessen.
8. Fischen und Baden istsind in der ganzen Anlage verboten (Unfall- und Verletzungsgefahr).
9. Die Mieter sind für den einwandfreien Zustand der ganzen Anlage verantwortlich. Selbstverursachte Verschmutzungen sind unverzüglich zu beheben. Beschädigungen sind sofort dem Hafenmeister zu melden.



10. Blachen, Seile, Stützen, Kanister usw. müssen so deponiert werden, dass der Durchgang auf dem Hauptsteg mit einem kleinen Wagen gewährleistet ist. Dies gilt auch für das Auslegen von UV beständigen Elektrokabeln. Über längere-Zeitlänger als drei Tage sind die SachenBachen auf dem Boot oder unter Absprache mit dem Nachbar auf dem Ausleger zu deponieren.
11. Die Persenninge sind Persenning ist so niedrig wie möglich zu halten.
12. Das Überwintern von Booten in der Anlage ist grundsätzlich gestattet. Die Belegung der Boote ist wintertauglich auszuführen und mindestens monatlich, je nachdem, oder den Witterungsverhältnissen entsprechend, mehr zu kontrollieren. Grosse Boote sind in einem Winkel von 45° gegen den Hauptsteg abzuspannen. Über freie Plätze verfügt der Club. Elektrische Heizungen zur Schneeschmelze auf der Blache jeglicher Art sind nicht gestattet.
13. Die Nachtruhe ist von allen Benützern Benutzern zu beachten, sei es beim Übernachten im Hafen oder bei der Heimkehr in die Anlage.
14. Die Benutzer Aktiven verpflichten sich, einander gegenseitig zu helfen und Unregelmässigkeiten dem Hafenmeister zu melden.
15. das Das Höchstgewicht für Boote in der Anlage ist auf 6 Tonnen beschränkt. Als Grundlage bei Neuanschaffungen gelten die offiziellen Werftangaben.
16. Beiboote, Schlauchboote, Surfbretter usw. dürfen nicht in der Anlage aufbewahrt werden. Diese können, sofern Platz vorhanden ist, mit Absprache des Hafenverwalters, auf dem Trockenplatz vor dem Hafen deponiert und angekettet werden. Bis zum 1. November muss dieser Trockenplatz abgeräumt sein.
17. An der Anlage dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Es dürfen auch keine zusätzlichen Installationen (z.B. Fender, Gummikissen, Teppiche usw.) angebracht werden.
18. Reinigungsarbeiten mit Hochdruckreiniger sind nur an und auf der Mole gestattet.
19. Den Vorschriften und Bedingungen eidgenössischer und kantonaler Instanzen ist Folge zu leisten. Der Hafenmeister ist darüber zu informieren.
20. Die Fäkalienabsaugung muss nach Gebrauchsanleitung benützt benutzt werden. Sie wird inkl. Wasserleitungen auf dem Steg und der Mole ab dem 15. November entleert und ist damit bis. Sie wird jeweils Ende März im folgenden Jahr nicht benutzbar wieder in Betrieb genommen.
Einen Schlüssel zur Absauganlage wird gegen Unterschrift vom Hafenmeister oder Hafenverwalter abgegeben.

Platzarten:	Max. Schiffsgrösse Länge und Breit ü.a.	Mind. Abstand zum Hauptsteg
Trocken	6.50 m x 2.00 m	
Klein	8.00 m x 1.90 m	10 cm
Mittel	9.00 m x 2.30 m	10 cm
Gross	10.00 m x 2.60 m	10 cm
Gross+	10.50 m x 2.60 m	10 cm
Maxi	10.00 m x 2.90 m	10 cm
Maxi+	10.50 m x 3.00 m	10 cm

Sonderregelung für die Plätze 34,35,68,99,100,101,129



Jeder Mieter ist verpflichtet, eine Fotokopie des Bootsausweises der Hafenverwaltung zu überlassen. Beim Kauf eines neuen Bootes hat dies ohne Aufforderung zu erfolgen.

Vermietung / Warteliste

Grundsätzlich werden die Plätze nur an ~~Clubmitglieder~~ Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder oder Anwärter vermietet. Sollten jedoch freie Plätze vorhanden sein, die nicht ~~an Clubmitglieder~~ vermietet werden können, ist eine Vermietung auch an Dritte gestattet. Je nach Grösse des Platzes ist eine Kautions zu hinterlegen (auch für Untermieten).

Die Höhe der Mietzinsen wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Mietverträge werden durch den Vorstand abgeschlossen. Die Platzzuteilung erfolgt dabei nach der Warteliste, welche jährlich per Ende Februar erstellt wird. Anmeldeformulare sind bei der Hafenverwaltung beim Hafenverwalter erhältlich. Die Zuteilung auf die Warteliste erfolgt nach Anmeldedatum und Dauer der Clubzugehörigkeit als Aktiven. Jeder Mieter hat die Möglichkeit, seinen Platz bis Ende ~~Februar~~ Januar des laufenden Jahres zur Untermiete freizugeben. Auch die zur Untermiete zur Verfügung stehenden Plätze werden gemäss Warteliste vergeben. Kann der Platz bis Ende Mai nicht untervermietet werden, wird dem Mieter die Platzmiete in Rechnung gestellt.

Die Mietverträge sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr kündbar. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Wird der Platz während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht vom Mieter selber belegt, geht der Platz zur Weitergabe an den Club zurück.

Gästesteg

Der Gästesteg steht allen Mitgliedern des SMCGW, insbesondere den Clubmitgliedern, die ihr Boot nicht im Gäsi stationiert haben, sowie allen Wassersportlern auf dem Walensee zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass die Boote nicht längsseits festgemacht werden. Längerfristige Benützung ist nur in Absprache mit dem Hafenverwalter und entsprechender Entschädigung möglich.

Opti-Steg

Der Opti - Steg steht für Boote im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung zur Verfügung. Bei genügend Platz können nach Absprache einzelne Surfbretter etc. deponiert werden.

Allgemeines

Den Anweisungen des Hafenmeisters sowie des Vorstandes ist Folge zu leisten. Diese werden teilweise auch im Anschlagkasten veröffentlicht.

Bei Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in zweiter Instanz endgültig die HV.

Das Reglement wurde an der HV vom 24. März 2000 genehmigt und auf die HV 2016 mit Artikel 20 ergänzt. An der HV 2020 wurden Korrigenda genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Der Präsident:

Der Aktuar: